

Bescheinigung

über die Herstellerqualifikation zum Schweißen von Stahlbauten nach DIN 18800-7: 2008-11
Klasse E

Dem Unternehmen Schneider Werk St. Wendel GmbH & Co. KG

wird für den Schweißbetrieb in 66606 St. Wendel, Essener Str. 6

bescheinigt, dass er über die erforderlichen Fachkräfte und Vorrichtungen verfügt, Schweißarbeiten zur Herstellung tragender Stahlbauteile im folgenden Anwendungsbereich durchzuführen:

Normen/Regelwerke DIN 18800-7
DIN 15018, DIN 4132

Schweißprozesse t-MAG (135)

Grundwerkstoffe S235, S355, S960QL*)
S690QL und Nichtrostende austenitische Stähle nach gültigem
Zulassungsbescheid DIBt.

Erweiterungen/Einschränkungen *) Werkstoff S960 QL eingeschränkt auf die Komponentenfertigung
für Mobilkrane.

**Verantwortliche
Schweißaufsichtsperson**
(Name, Vorname, Geburtsdatum,
Qualifikation) Kaprolat, Axel, geb. am 15.10.1958, SFI/EWE

Vertreter / (keine)
(Name, Vorname, Geburtsdatum,
Qualifikation)

Bemerkungen *) Uneingeschränkte Vertretung nur im Geltungsbereich
DIN 18800 Teil 7 2008-11 Klasse D.

Weitere Bemerkungen: siehe Rückseite

Gültigkeitszeitraum vom 23.06.2020 bis 22.06.2023

Bescheinigungs-Nr. 07/20

ausgestellt am 30. September 2020

Schweißtechnische Lehr- und Versuchsanstalt
SLV Saarbrücken
NL der GSI mbH

Leiter der Prüfstelle
(Name, Unterschrift, Stempel)

Allgemeine Bestimmungen
siehe Rückseite


Dipl.-Ing. Stiefel


Allgemeine Bestimmungen

1. Diese Bescheinigung ist vor der Ausführung von Schweißarbeiten in beglaubigter Abschrift oder Ablichtung den für die Baugenehmigung zuständigen Behörden unaufgefordert vorzulegen.
2. Zu Werbungs- und anderen Zwecken darf diese Bescheinigung nur im Ganzen vervielfältigt oder veröffentlicht werden. Der Text von Werbeschriften darf nicht im Widerspruch zu dieser Bescheinigung stehen.
3. Ein Ausscheiden der in dieser Bescheinigung für die Wahrnehmung der Aufgaben der Schweißaufsicht genannten Person(en) sowie Änderungen der Schweißverfahren oder wesentlicher Teile der für die Schweißarbeiten notwendigen betrieblichen Einrichtungen sind der anerkannten Prüfstelle rechtzeitig anzuzeigen. Die anerkannte Prüfstelle kann erforderlichenfalls eine erneute Prüfung im Schweißbetrieb veranlassen.
4. Treten Zweifel an der Eignung des Betriebes auf, sind jederzeit unangemeldete kostenpflichtige Betriebsbesichtigungen und Prüfungen im Betrieb durch die anerkannte Prüfstelle vorbehalten.
5. Diese Bescheinigung kann jederzeit mit sofortiger Wirkung entschädigungslos zurückgenommen, ergänzt oder geändert werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt worden ist, sich geändert haben, oder wenn die Bestimmungen dieser Bescheinigung nicht eingehalten werden.
6. Mindestens zwei Monate vor dem Ablauf der Geltungsdauer ist bei der anerkannten Prüfstelle erneut ein Antrag zu stellen, falls die Eignung weiterhin bescheinigt werden soll.

Bemerkungen: Das Unternehmen verfügt für die Prüfung betriebseigener Schweißer / Bediener über ein eingeführtes Verfahren zu Beaufsichtigung der Herstellung von Schweißprüfstücken, deren Prüfung und Ausstellung der Prüfungsbescheinigung nach EN ISO 9606 / EN ISO 14732.

Verteiler:

1. Antragsteller
(Original)
2. Oberste Bauaufsichtsbehörde des Landes
(sofern gewünscht)
3. Zuständige EBA-Außenstelle
(nur bei Ril 804)
4. z.d.A.